

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Straßen (Straßenpolizeiverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe mit Zustimmung des Gemeinderates vom 19.04.2011 folgende Polizeiverordnung:

Artikel 1

Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Straßen (Straßenpolizeiverordnung)

Die Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Straßen (Straßenpolizeiverordnung) vom 10. Mai 1994 (Amtsblatt vom 24. Juni 1994), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2010 (Amtsblatt vom 5. November 2010), wird wie folgt geändert:

§ 1 a erhält folgende Fassung:

„§ 1 a

Begriff des Sperrbezirks

Sperrbezirk im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Gebiet, welches in § 1 der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 6. April 1979 über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis als solches bezeichnet wurde.

Der Sperrbezirk wird durch folgende Straßen und Plätze begrenzt und schließt diese insoweit ein:

Mendelssohnplatz - Ludwig-Erhard-Allee - Wolfartsweierer Straße - Gottesauer Platz
- Georg-Friedrich-Straße - Karl-Wilhelm-Platz - Karl-Wilhelm-Straße - Durlacher-Tor-

Platz - Kaiserstraße - Waldhornstraße - Zirkel - Herrenstraße - Karlstor - Kriegsstraße
- Ettliger-Tor-Platz - Ettliger Straße - Ruppurrer Straße - Stuttgarter Straße -
Sybelstraße - Luisenstraße - Morgenstraße - Wielandstraße - Ruppurrer Straße -
Mendelssohnplatz.“

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Verkehrsteilnehmer“ wird ersetzt durch „am Verkehr Teilnehmende“.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Verkehrsteilnehmer“ wird ersetzt durch „am Verkehr Teilnehmende“.

§ 3 a Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Passanten“ wird ersetzt durch „Personen“.

§ 3 a Ziffer 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diejenigen Personen, die Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige
Druckerzeugnisse herausgeben und/oder deren Verteilung beauftragen, haben
sicherzustellen, dass ihre Beauftragten oder sonstigen Bediensteten nicht gegen das
bezeichnete Verbot verstoßen.“.

§ 7 Abs. 4, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Der Halter und die Halterin oder Personen, die einen Hund führen, haben dafür zu
sorgen, dass der Hund Gehwege und andere Gehflächen oder fremde Vorgärten
nicht mit Kot beschmutzt;“.

§ 12 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Verkehrsteilnehmer“ wird ersetzt durch „am Verkehr Teilnehmende“.

§ 12 Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Passanten“ wird ersetzt durch „Personen“.

§ 12 Ziffer 9 b, 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- als diejenige Person, die Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse herausgibt und/oder deren Verteilung beauftragt, nicht sicherstellt, dass Beauftragte oder sonstige Bedienstete nicht gegen das genannte Verbot verstoßen,“.

§ 12 Ziffer 13 d erhält folgende Fassung:

„entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 5 als Halter und Halterin oder als Person, die einen Hund führt diesen nicht sicher an der Leine führt,“.

§ 12 Ziffer 13 e erhält folgende Fassung:

entgegen § 7 Abs. 4 als Halter und Halterin oder als Person, die einen Hund führt, Verunreinigungen des Gehweges, anderer Gehflächen oder eines fremden Vorgartens nicht umgehend entfernt,“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.